OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703219/2/MB/LG

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, C__, D-Straße, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 06.03.2026, GZ: VStV/925301682890/2025, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 06.03.2026, GZ: VStV/925301682890/2025, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 70,00 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf an:

„Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch ihr Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
70,00 Euro	1 Tag(e) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 81 Abs 1 SPG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
80,00 Euro

Begründend führt die belangte Behörde ua. zunächst zum Sachverhalt aus:

Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 11.09.2025 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Wels Innere Stadt, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Demnach wurde die im Spruch dieses Straferkenntnisses angeführte Verwaltungsübertretung begangen. Laut Anzeige der Polizeiinspektion Wels Innere Stadt haben Sie am 10.09.2025, um 20:29 Uhr, in E-Straße, vor der Sozialeinrichtung E37, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben durch ihr Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Der wahrnehmende Beamte hat dazu folgendes im Mitteilungstext der Anzeige niedergeschrieben:

Angaben des Viertibauer: Ich will hier schlafen aber ich darf nicht hinein.

Am 10.09.2025 um 20:29 Uhr ging in der PI Innere Stadt ein Anruf der Notschlafstelle E37 ein, dass der Angezeigte die öffentliche Ordnung störe und immer die wieder trotz Hausverbot die Unterkunft betreten möchte. Eingetroffen wurde die Identität des Angezeigten festgestellt. Er wurde der Örtlichkeit verwiesen und über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt. Es wird angemerkt, dass der Angezeigte bereits um 19:47 Uhr einen Einsatz auslöste, idem er selbst am Notruf anrief und angab, Probleme mit der Notschlafstelle zu haben. Dieser Einsatz fällt unter die Kostenersatzpflicht und wurde in OZ 002 verrechnet.

Wegen der Verwaltungsübertretung nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, mit Strafverfügung vom 11.09.2025 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz über Sie, zugestellt an das B__, eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 EUR und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 4 Tagen und 4 Stunden verhängt Das Schriftstück wurde Ihrer Vertretung am 15.09.2025 übermittelt.

Ihre rechtsfreundliche Vertretung erhob am 17.09.2025 gegen die Strafverfügung vom 11.09.2025 innerhalb offener Frist Einspruch und gab darin an, dass Sie an einer Alkoholsucht leiden und aufgrund dessen eine Beeinträchtigung in der Entscheidungsfähigkeit vorliegt. Zudem seien Sie nicht in der Lage, das Unrecht der vorgeworfenen Tat einzusehen bzw. der Ansicht nach entsprechend zu handeln. Das Verfahren sei aufgrund Ihrer Schuldunfähigkeit, fehlender Verfahrensfähigkeit und fehlender Zurechnungs- und Prozessfähigkeit einzustellen.

Am 24.09.2025 erging seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, an die Polizeiinspektion Wels Innere Stadt, ein Ersuchen, dass der wahrnehmende Beamte zu Ihren Einspruchsangaben Stellung beziehen möge. Die schriftliche Stellungnahme des Beamten - wobei die Beamten nur die Wahrheit angeben und nichts verschweigen dürfen - erfolgte ebenfalls am 24.09.2025 und wurde umgehend an die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels weitergeleitet.

Der anzeigende Polizeibeamte, Insp. F__, machte dazu am 24.09.2025 folgende Angaben:

Am 10.09.2025 um 19:47 Uhr tätigte der Angezeigte A__ den Polizei Notruf 133 und gab gegenüber dem Notrufsachbearbeiter an, er hätte Probleme bei der Notschlafstelle E37 und würde die Polizei benötigen. Eingetroffen konnte festgestellt werden, dass A__ laut Angaben der E37- Mitarbeiterinnen nicht mehr in der Notschlafstelle nächtigen dürfe. A__ echauffierte sich darüber gegenüber den einschreitenden Beamten. A__ wurde mitgeteilt, dass kein polizeilicher Einschreitungsgrund bestehe, der Einsatz deshalb unter die Kostenersatzpflicht falle und ihm verrechnet werde.
Am selben Tag um 20:29 Uhr ging in der PI Innere Stadt ein Anruf einer E37-Mitarbeiterin ein, dass A__ nun die öffentliche Ordnung vordem E37 störe. Er wolle das Gebäude trotz nun aufrechtem Hausverbot immer wieder betreten. Weiters habe er sich mit seinem Schlafsack so auf den Gehsteig vor die Notschlafstelle gelegt, dass Mitarbeiter und Bewohner dieses nicht mehr betreten oder verlassen können.
Nach erneutem Eintreffen wurde A__ der Örtlichkeit verwiesen und über die Anzeigenerstattung gern. 81 SPG in Kenntnis gesetzt. Dieser verließ daraufhin die Örtlichkeit.
Zum Erscheinungsbild des A__:
A__ wies leichte Anzeichen einer Alkoholisierung auffallendes Sprechen, unsicherer Gang, Alkoholfahne). A__ konnte dem Gespräch mit den Beamten augenscheinlich folgen. Ob A__, wie im Einspruch geschildert, durch seine Alkoholsucht in seiner Entscheidungsfähigkeit beeinträchtigt wird, kann vom ML aufgrund fehlender medizinscher Kenntnisse nicht beurteilt werden

Zur Wahrung des Parteiengehörs und um sich rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurde Ihnen bzw. Ihren Sachwalter von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels wegen der angelasteten

Verwaltungsübertretung eine Aufforderung zur Rechtfertigung mit der Anzeige, der Strafverfügung und der Stellungnahme zugestellt, wonach Sie innerhalb zwei Wochen gerechnet ab Zustellung dieser Aufforderung zur Behörde kommen oder binnen dieser Frist schriftlich rechtfertigen, sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben konnten. Diese Aufforderung zur Rechtfertigung wurde ordnungsgemäß am 29.10.2025 zugestellt.

Dieser Aufforderung kamen Sie bzw. Ihre neue verantwortliche Vertreterin G__, BA, vom B__ Wels nach und brachten am 13.11.2025 schriftlich eine Rechtfertigung hieramts ein, wobei angegeben wurde, dass Sie aufgrund der Festgestellten Diagnosen wie Alkoholabusus, Alkoholabhängigkeit, Leberzirrhose Child B als auch des ausgeprägten Albuminmangels im Rahmen der Leberzirrhose nicht entscheidungsfähig sind und somit nicht in der Lage waren, die Tat einzusehen oder nach der Ansicht nach, zu handeln.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Nach § 81 Abs. Sicherheitspolizeigesetz begeht derjenige, der durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,00 EUR zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismitteln beziehungsweise die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen, dass Sie weder Schuldfähige, Zurechnungsfähig, Prozessfähig oder Verfahrensfähig sind, reichen für die ‚Glaubhaftmachung' nicht aus.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass unter ‚Ordnung an öffentlichen Orten' nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen und ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Die Ordnungsstörung des § 81 Abs. 1 SPG ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Der Erfolg besteht darin, dass ein normaler Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Es muss somit durch das Verhalten der Ablauf des

äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Eine solche negative Veränderung ist bereits dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich
anders zu verhalten, als dies der Fall wäre, wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte.

Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist.

Ein Verhalten nach § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes ist als tatbildlich zu qualifizieren, welches einerseits als rücksichtslos in dem Sinne zu qualifizieren ist, als es grundsätzlich geeignet ist, auf andere hierdurch betroffene Personen negative Auswirkungen zeitigen zu können, weiters muss jedoch dadurch auch eine Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Täters eingetreten sein. Hierzu reichen eine bloße Erregung etwa von Lärm oder bloße Anstandsverletzungen nicht aus, vielmehr muss sich die Störung der öffentlichen Ordnung in einem konkret damit zusammenhängenden, dadurch unmittelbar hervorgerufenen Verhalten hierdurch betroffener Personen manifestieren.

Aufgrund Ihres Verhaltens an der angegeben Örtlichkeit, sah sich die Notschlafstelle E37 dazu genötigt, die Polizei zu verständigen, da Sie trotz ausgesprochenen Hausverbot die Unterkunft betreten wollten.

Tatzeit und Tatort sind im gegenständlichen Verfahren nicht strittig und ergeben sich bereits aus dem unbedenklichen Inhalt des Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus der darin befindlichen polizeilichen Anzeige.

Im Einspruch als auch in der Rechtfertigung gaben Ihre gerichtlich bestellten Erwachsenenvertreter des B__ an, dass Sie unter Alkoholabusus, einer Alkoholabhängigkeit, einer Leberzirrhose Child B als auch an einem ausgeprägte Albuminmangel im Rahmen der Leberzirrhose leiden und Sie zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert waren.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Das gilt aber nicht für Bewusstseinsstörungen, die auf selbst verschuldeter Trunkenheit beruhen.

Da Sie laut Stellungnahme des anzuzeigenden Polizeibeamten zeitlich, als auch örtlich orientiert erschienen, wird davon ausgegangen, dass zwar eine Bewusstseinsstörung aufgrund der Trunkenheit vorlag, aber Sie ohnedem fähig gewesen wären zu erkennen, dass Sie die öffentliche Ordnung störten.

Die bloße Bestellung eines Sachwalters bedeutet noch nicht, dass mangelnde Diskretions- und Dispositionsfähigkeit vorgelegen habe, somit der Beschuldigte nicht in der Lage war, das Unerlaubte seines Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Vom Bezirksgericht Wels wurde für Sie im Wesentlichen ein Erwachsenenvertreter für Vermögensverwaltung und Vertretung vor Institutionen bestellt. Aus diesem Umstand ist nicht zwangsläufig abzuleiten, dass Sie nicht zurechnungsfähig und nicht strafbar wären. Mit dem von Ihnen vorgelegten Gutachten wird im Wesentlichen festgesellt, dass Sie wie bereits oben angeführt, an Alkoholabusus, einer Alkoholabhängigkeit, einer Leberzirrhose Child B als auch an einem ausgeprägte Albuminmangel im Rahmen der Leberzirrhose erkrankt sind. Durch die Feststellung dieser Beeinträchtigungen ist auf keinen Fall

erwiesen, dass Sie das Unerlaubte einer Tat nicht einsehen oder dieser Einsicht gemäß handeln können.

Die Behauptung, wegen der Bestellung eines Erwachsenenvertreters nicht strafbar zu sein, reicht weder für die Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens des Beschuldigten an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung im Sinne des § 5 Abs 1 VStG aus, noch kann sie - weil auf subjektive Gründe zurückführbar - als bestimmte Tatsache gewertet werden, dass sich der angelastete Vorfall nicht ereignet hätte.

Bei der Bewertung der Beweismittel sah die Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, keinen Grund, an den schlüssigen, nachvollziehbaren und klaren Angaben des unter Diensteid stehenden Meldungslegers zu zweifeln. Zudem kann dem Meldungsleger als qualifiziertem und eigens geschultem Organ zugebilligt werden, derartige Wahrnehmungen zu treffen und darüber zutreffend Bericht zu erstatten. Im Übrigen ist nicht einzusehen, weshalb der Meldungsleger eine ihm fremde Person wahrheitswidrig belasten sollte. Der Meldungsleger unterliegt als Organ der Behörde einer erhöhten Wahrheitspflicht, deren Zuwiderhandeln mit dienst- und eventuell strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist.

Die zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Das Polizeikommissariat Wels hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von drei Polizeibeamten vorliegt.

Die obigen Feststellungen gründen sich auf den Inhalt der Anzeige vom 11.09.2025 in Zusammenhang mit den glaubwürdigen Angaben des Meldungslegers. Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung eines von der Behörde besonders geschulten und ermächtigen Organes. Das Straferkenntnis wurde aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme erlassen und es bestand für die erkennende Behörde kein Zweifel am Vorliegen der gesetzten Verwaltungsübertretung.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mildernd wurde gewertet, dass über Sie im hierortigen Wirkungsbereich keine rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkungen wegen gleicher Verwaltungsübertretungen aufscheinen.

Da Sie Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekanntgaben, wurde bei der Strafbemessung davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten haben und ein durchschnittliches monatliches Einkommen beziehen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz ein gesetzlicher Strafrahmen bis zu 500,00 EUR vorgesehen ist.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 07.04.2026, worin wie folgt ausgeführt und beantragt wird.

„1. Beschwerdegegenstand und Anfechtungserklärung
I. Sachverhalt
Zu Aktenzeichen VStV/925301682890/2025 wurde von der belangten Behörde gegen den Beschwerdeführer eine Verwaltungsstrafe verhängt. Vorgeworfen wurde ihm,

1. er habe am 10.09.2025, 20:29 Uhr in E-Straße, durch sein Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Das jeweilige Verhalten sei geeignet gewesen, berechtigtes Ärgernis zu erregen und habe dabei die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Dadurch habe der Einspruchswerber gegen die Bestimmung des § 81 Abs. 1 SPG verstoßen.

Dagegen wurde rechtzeitig der Einspruch erhoben. Auch wurde der Aufforderung zur Rechtfertigung fristgerecht nachgekommen.

Der Beschwerdeführer hat die Strafverfügung dem Grunde und der Höhe nach bekämpft. Zusammengefasst wurde von Seiten des Beschwerdeführers eingewendet, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner ausgeprägten Alkoholsucht und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit schuldunfähig ist und somit eine Bestrafung im Sinne des § 3 VStG, welcher das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit verlangt, nicht möglich ist.

Mit Straferkenntnis vom 06.03.2026 wurde der Spruch der Strafverfügung vom 11.09.2025 wiederholt. Eine Konkretisierung des Spruches unterblieb.

II. Zulässigkeit der Beschwerde
Gegen das Straferkenntnis ist die Beschwerde statthaft, was auch der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen ist.

III. Rechtsverletzung und Beschwerdegründe
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.03.2026, GZ VStV/925301682890/2025 verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus folgenden Überlegungen:

Das Straferkenntnis vom 06.03.2026 wird dem Grunde nach zur Gänze bekämpft. In eventu, für den Fall, dass die Beschwerde erfolglos bleibt, wird auch die Strafhöhe bekämpft. Dazu wird auf den beigelegten Kontoauszug verwiesen.

Außer Streit gestellt wird, dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Erkrankung leidet, näher an einer Alkoholabhängigkeit. Die Erkrankung ist aktenkundig.
Herr A__ leidet an einer gravierenden Alkoholabhängigkeit, was den bereits aktenkundigen sowie den beigelegten Arztbriefen entnommen werden kann. So wird im Arztbrief vom 17.09.2026 angegeben, dass sich laborchemisch eine Alkoholintoxikation mit über drei Promille zeigt.
Wie gravierend die Alkoholabhängigkeit ist, zeigt sich unter anderem an den zahlreichen in den Arztbriefen angeführten Diagnosen, wie beispielsweise die Leberzirrhose Child B.

Zusätzlich leidet Herr A__ an struktureller Epilepsie. Herr A__ befindet sich regelmäßig in Krankenhäusern und wird aufgrund Folgeverletzungen von epileptischen Anfällen mit Krampfgeschehen behandelt.
Erst am 22.03.2026 erfolgte eine erneute Aufnahme im H__. In Folge eines epileptischen Anfalles mit Sturz und Aufschlag auf der rechten Gesichtshälfte, zog sich Herr A__ eine Jochbogenfraktur zu.
Jedenfalls wäre die gesundheitliche Situation als Milderungsgrund zu werten.

Die belangte Behörde unterlässt die notwendige Konkretisierung im Spruch der Entscheidung. Gemäß § 44a Z.i VStG hat der Spruch die als erwiesen angenommene Tat konkret zu bezeichnen und kann nicht durch die Bescheidbegründung ersetzt werden. Auch die bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes und die Umschreibung der Tat rein auf Basis des Gesetzeswortlautes reicht nicht aus
(vgl. dazu Entscheidungen des LVwG OÖ: LVwG-700150/2/MB/BD; LVwG-700164/2/ER/HG).

Dem Spruch des Straferkenntnisses vom 06.03.2026 ist lediglich zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG gesetzt haben soll. Die weiteren Ausführungen zur Tathandlung sind dann nicht dem Spruch sondern der Begründung der Entscheidung zu entnehmen, sodass der Bestimmung des § 44a Zi VstG nicht ausreichend nachgekommen wurde (vgl. dazu auch UVS Steiermark vom 02.04.2013, RS 30.3-7/2013).

Beweis: wie bisher, Kontoauszug März 2026, Arztbrief vom 14.09.2025, Arztbrief vom 17.09.2026, Arztbrief vom 22.03.2026

IV. Beschwerdeerklärung und Anträge
Der Beschwerdeführer erhebt gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.03.2026, GZ VStV/925301682890/2025, zugestellt am 10.03.2026, in offener Frist die

BESCHWERDE

an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die

Anträge

das Verwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis vom 06.03.2026, VStV/925301682890/2025 ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen;

- in eventu, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abändern, dass die Strafhöhe herabgesetzt wird."

3. Mit Schreiben vom 14.04.2026 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG konnte die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass dem Antrag des Bf stattzugeben war. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht dabei vom in den hier entscheidungswesentlichen Punkten unstrittigen Sachverhalt aus, welcher sich aus dem Akt und den unter Pkt I. dargelegten Schriftsätzen der Parteien ergab.

III.

1. Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört.

2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes bedarf es sohin eines besonderen Verhaltens einer Person, das zu einer ungerechtfertigten Störung der öffentlichen Ordnung auch tatsächlich führen muss. § 81 Abs. 1 SPG stellt sohin ein Erfolgsdelikt dar. Das Tatbild setzt in diesem Sinne voraus, dass zu einer bestimmten Tathandlung (= Verhalten, das geeignet ist ein berechtigtes Ärgernis

zu erregen) ein kausal herbeigeführter Erfolg (= Störung der öffentlichen Ordnung) eintritt (verhaltensgebundenes Erfolgsverursachungsdelikt; *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 1 mwN); maW: die Öffentliche Ordnung muss tatsächlich gestört werden. Dies ist bspw der Fall, wenn Personen wegen der Tathandlung warten müssen (VwGH 26.4.1993, 92/10/0130) oder wenn Personen, die zu einem Konzert Einlass suchen, abgedrängt werden (VfSlg 9860/1983).

2.1. Blickt man nun auf die von der belangten Behörde im Spruch angeführte Tat (= Lebenssachverhalt) so ergibt sich, dass alleine der Taterfolg umschrieben wird. Die Tathandlung wird nur durch Wiederholung der Verba Legalia angesprochen und kein dazu passender Lebenssachverhalt angeführt.

3. Gemäß § 44a VStG ist die als erwiesen angenommene Tat der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat in diesem Sinne das Recht, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwgH 8.8.2008, 2008/09/0042). Die Umschreibung dieser Tat hat bereits im Spruch zu erfolgen und muss so präzise sein, dass der Bf nicht der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt ist und er sich entsprechend verteidigen kann (statt vieler VfSlg 11.894 A/1985). Die Tat muss somit alle Tatbestandselemente umfassen und darf keinen Zweifel daran lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Ungenauigkeiten haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (VwSlg 15.745 A/2001).

Das Nachschärfen der Umschreibung der Tat ist vor dem Hintergrund des Schutzzweckes des § 44a VStG begrenzt und darf die Tat einerseits nicht ausgetauscht werden (zB VwGH 27.2.2015, 2011/17/0131) und ist andererseits ein Ergänzen bzw. Nachschärfen der Tat nur im Rahmen der Verfolgungsverjährung zulässig (zB VwGH 10.12.2008, 2004/17/0226).

3.1. Da nun die Tathandlung in der Anlastung durch den Spruch der belangten Behörde, aber auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung, etc.) dem Bf überhaupt nicht vorgeworfen wird, war sohin ein Ergänzen oder ein Nachschärfen nicht möglich, da schlichtweg nichts vorgeworfen wurde, was nachgeschärft oder „ergänzt" werden hätte können. Insofern wäre jedwede Änderung als ein Austausch der Tat anzusehen und auch obschon die Verfolgungsverjährung noch nicht eingetreten war, nicht verbesserungsfähig. Daher war spruchgemäß zu entscheiden. Daran ändert auch die Angabe des Taterfolges (ausgelöster Polizeieinsatz) nichts, zumal keine diesen Erfolg herbeiführende Handlung des Bf angegeben ist. Aus der Stellungnahme selbst sind mehrere potentielle Ansatzpunkte für jeweils einzelne Strafverfahren ersichtlich (Echauffieren ggüber Polizei 19:47; 20:29 Anruf, dass die öffentliche Ordnung – ohne konkrete Handlung – gestört sei, Nicht-verlassen des Gebäudes,

Behinderung des Gehsteiges vor der Notschlafstelle und Störung des Ablaufes durch Ablegen von Objekten). Welche Handlung als Tathandlung angesehen wird, kann nicht aus dem Akt und den Ermittlungshandlungen abgeleitet werden.
4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

4.1. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht aufzuerlegen. Gem. § 64 VStG hat der Bf auch keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter